



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Nachteile der Überversicherung

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

sammentragen und er keinen für den Markt ausführt, was doch leicht geschehen könnte, wenn er die Bienenzucht in größerem Maßstabe betreiben wollte.

Soviel über die landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Boersrepubliken Südafrikas, die, wie man sieht, der Einwanderung tüchtiger deutscher Bauern mit einigem Baarvermögen nicht nur nichts in den Weg legen, sondern, wenn die Ankömmlinge eine gute Gabe Unternehmungsgeist und die Fähigkeit, sich leicht in der Fremde zurecht zu finden und sich den Zuständen anzubequemen, mitbringen, ihnen eine gute Zukunft verbürgen. Diese Auswanderung läßt die Betreffenden für das Reich nicht verloren gehen; denn sie verstärkt ein uns verwandtes und befreundetes Element gegen ein uns bisher immer mehr oder minder, auch in kolonialen Angelegenheiten, feindlich gewesenes, das uns auch künftig mit seiner groben Selbstsucht, seiner Mißgunst und seinem prozenhaften Dünkel gegenüber stehen wird, so lange es möglich ist.



## Die Nachteile der Überversicherung



er leitende Grundsatz der preussischen Feuerversicherungs-Gesetzgebung, der übereinstimmend auch in den Gesetzgebungen anderer Länder zum Ausdruck gekommen ist, ist der, daß die Versicherung im Schadensfalle niemals zu einem Gewinn führen dürfe. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ist aus naheliegenden Gründen unanfechtbar und wird allseitig anerkannt. Die Privat-Feuerversicherungsanstalten suchen diesem Grundsatz dadurch gerecht zu werden, daß sie ohne Rücksicht auf die Höhe der Versicherungssumme, die sie nur als Grenze der Entschädigungspflicht der Anstalt und als Maßstab für die Prämienleistung des Versicherten gelten lassen, im Schadensfalle von dem Beschädigten den Beweis für das Schadenereignis und die Höhe des verursachten Verlustes fordern, und so auf dem Wege der freien Vereinbarung mit dem Beschädigten oder eines kontradiktorischen Sachverständigen-Verfahrens den wirklich entstandenen Schaden ermitteln und vergüten. Die Versicherungssumme bildet also bei diesem Verfahren keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Objekte zur Zeit des Schadenereignisses, und es ist für die Schadenermittlung gleichgiltig, wenn sie zur Zeit des Versicherungsabschlusses höher war, als der wirkliche Wert des Versicherungsobjektes. Es würde hiernach nicht abzusehen sein, welche Gründe den Gesetzgeber veranlaßt haben, den Abschluß von Über-

versicherungen, sobald diese eine gewisse Grenze überschreiten, unter Strafe zu stellen, wie es der Fall ist, wenn nicht in den weitesten Kreisen des versichernden Publikums Anschauungen über die Entschädigungsverpflichtung der Versicherungsanstalten bestünden, die durchaus nicht mit jenem Verfahren übereinstimmen; man glaubt nämlich berechtigt zu sein, im Schadenfalle von den Versicherungsanstalten die Zahlung der Versicherungssumme nach Abzug des Wertes der geretteten oder unbeschädigt gebliebenen Objekte zu verlangen. Hervorgerufen und genährt worden ist diese Anschauung durch die Praxis der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten und mancher kleineren, auf Gegenseitigkeit beruhenden Privatversicherungsanstalten bei Vergütung von Gebäudechäden. Dieser Praxis zufolge bildet die Versicherungssumme die Grundlage für die Schadenermittlung und unter Berücksichtigung des Wertes der Brand-Rudera den Maßstab für die Schadenhöhe. Die Befolgung eines solchen Entschädigungsprinzips, welches nicht nur früher, sondern vielfach noch heute von den genannten Versicherungsanstalten angewendet wird, macht nun allerdings die Überversicherung zu einer gewissen Gefahr für die öffentliche Moral, indem sie ohne Zweifel den Anreiz dazu geben kann, ein Brandunglück zu einer Gewinnquelle zu machen, ja sogar ein solches Ereignis absichtlich herbeizuführen. Erst von dem Standpunkte dieses falschen Entschädigungsprinzips konnte der Gesetzgeber dazu gelangen, die Überversicherung strafbar zu machen, allerdings auch nur mittels der sehr willkürlichen Annahme, daß die Überversicherung wissentlich in betrügerischer Absicht erfolgt sein müsse, wenn sie eine gewisse Höhe (in Preußen 40 Prozent über den wirklichen Wert) erreiche. Diese Annahme ist nun, wie jeder, der den Verhältnissen näher steht und sie aus der Praxis kennen gelernt hat, bestätigen wird, im allgemeinen nicht zutreffend. Die Überversicherung ist zwar durchaus keine seltene Erscheinung, sie erfolgt aber in 99 unter 100 Fällen, selbst wenn sie bedeutend ist, überhaupt nicht wissentlich, sondern aus Unkenntnis und Selbsttäuschung über den wirklichen Wert des Versicherungsobjekts, namentlich wenn dieses aus beweglichen Gegenständen besteht. In den verhältnismäßig seltenen Fällen, wo eine wissentliche Überversicherung vorliegt, ist sie meist auch nicht in der Absicht erfolgt, um aus der Versicherung einen unrechtmäßigen Vorteil durch Brandstiftung zu ziehen, sondern in der Regel und namentlich bei Gebäuden nur deshalb, um den zu hoch angelegten Wert des Versicherungsobjekts zu Kreditzwecken möglichst ausgiebig benutzen zu können. Gegen diesen Mißbrauch der Feuerversicherung, der, gewöhnlich durch ungesunde örtliche wirtschaftliche Verhältnisse, Bauspekulationen u. s. w. begünstigt, hier und da hervortritt, ist die Strafbarkeit der Überversicherung indes nicht festgesetzt worden. Es bedarf zu seiner Zurückdrängung auch keiner strafgesetzlichen Bestimmungen, sondern nur der allgewöhnlichsten selbstverständlichen Vorsicht und Prüfung der Verhältnisse bei Beleihung versicherter Werte durch die betreffenden Kreditanstalten und Dar-

leihen. Es kommt einer vollständigen Verkehrung der Verhältnisse gleich, wenn diese den Versicherungswert ziemlich unbesehen zum Maßstabe der Kreditgewährung nehmen. Mindestens müßten sie ihn einer eingehenden Nachprüfung unterwerfen, wenn sie es nicht vorziehen, eine selbständige Wertsermittlung eintreten zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind im Verhältnis zu dem begehrten Darlehen in der Regel verschwindend und können zu diesem Zwecke von dem Kreditfuchenden leicht getragen werden, sind aber sehr bedeutend im Verhältnis zu der zu zahlenden Feuerversicherungsprämie und müßten diese gewaltig verteuern, wenn die Versicherungsanstalten in der That für eine überall genau zutreffende Bemessung des Versicherungswertes verantwortlich sein sollten. Eine ausdrückliche Anerkennung in dem zukünftigen Versicherungsgesetze, daß die Versicherungsanstalten eine solche Verantwortung nicht tragen, würde daher mit Rücksicht auf gesunde Realkreditverhältnisse nur günstig wirken. Es ist deshalb durchaus nicht ausgeschlossen, daß dieselbe Wertsermittlung für Beleihungs- und Versicherungszwecke dient, nur muß dabei die Taxe für erstere Zwecke maßgebend für letztere Zwecke bleiben, nicht umgekehrt. Wenn gleichwohl vielfach das Gegenteil geschieht, so ist der Grund dafür ebenfalls in dem falschen Entschädigungsprinzip der öffentlichen Anstalten zu suchen, welches sie zwingt, um im Schadensfalle ihre Interessen zu schützen, darauf zu halten, daß die für die Schadenberechnung maßgebliche, zur Zeit der Versicherung angefertigte Taxe nicht zu hoch ist. Daß es diesen Anstalten mit den Mitteln, die sie für die Taxe zu Versicherungszwecken aufwenden können, nicht einmal möglich ist, schlechterdings zuverlässige Taxen für den Zeitpunkt der Versicherung zu erzielen, geschweige denn diese Zuverlässigkeit für die im Laufe der oft langjährigen Versicherungsperioden eintretenden Wertsveränderungen dauernd zu verbürgen, wird von den meisten Kreditgebern übersehen, ebenso daß diejenigen Versicherungsanstalten, die nicht dieses unrichtige Entschädigungsprinzip haben, auch nicht das gleiche dringende eigne Interesse haben, darüber zu wachen, daß der Versicherer der ihm obliegenden Pflicht, den Versicherungswert möglichst genau anzugeben, gerecht wird. Derjenige Gelddarleiher, der sich infolgedessen der eignen Prüfung über den Wert des Beleihungsobjekts begiebt und dessen Versicherungswert ohne weiteres als richtig annimmt, kann daher für die ihm aus solchem Verfahren etwa entstehenden Nachteile nur seiner eignen Unkenntnis und Sorglosigkeit die Schuld geben, nicht aber einer Feuerversicherungsanstalt, die nicht die Aufgabe haben kann, die Geschäfte der Kreditgeber mitzubeforgen und über deren Interessen zu wachen.

Daß das Delikt der Überversicherung künstlich auf unzutreffenden Voraussetzungen aufgebaut, in sich daher unberechtigt und juristisch betrachtet ungeheuerlich ist, ist schon angedeutet. Die Strafe soll doch die verbrecherische Absicht, aus der Überversicherung im Brandfalle unrechtmäßigen Vorteil zu ziehen, ahnden. Offenbar ist es aber nicht berechtigt, ohne weiteres eine solche

verbrecherische Absicht anzunehmen, wenn die Überversicherung eine gewisse Höhe erreicht; sie kann auch dann noch sehr wohl — und das ist thatsächlich meistens der Fall — auf Unkenntnis oder unrichtiger, aber gutgläubiger Vorstellung über den Wert des Versicherungsobjekts beruhen. Die Strafe würde dann einen Unschuldigen treffen. Andererseits kann jemand die willkürlich angenommene strafbare Höhe der Überversicherung recht wohl vermeiden und doch unreelle Absichten haben. Dieser bleibt aber straflos.

Auch noch nach einer andern Richtung hin wirkt die Strafbarkeit der Überversicherung geradezu schädlich, nämlich insofern als dadurch in vielen Fällen ein ausreichender Versicherungsschutz erschwert, ja mitunter ganz verhindert werden kann. Dies leuchtet für manche Mobilienobjekte, deren Wert und Menge starken und schnell wechselnden Schwankungen unterworfen ist, ohne weiteres ein. Für diese müßte es daher grundsätzlich gestattet sein, den höchsten Wert, den sie im Laufe der Versicherungsperiode erreichen können, auch wenn er zu Beginn der Versicherungsperiode nicht vorhanden ist, zu versichern. Aber auch für die Immobilien, deren Wert stetiger ist, trifft das Gesagte, wenn auch in geringerem Maße, zu. Gebäude im Bau könnten z. B. nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht zum vollen Werte, den sie nach ihrer Vollen dung haben, versichert werden, sondern der Besitzer könnte sich nur auf dem sehr umständlichen und beschwerlichen Wege oft wiederholter Nachversicherungen (von Monat zu Monat, ja von Woche zu Woche je nach dem Fortschreiten des Baues) einigermaßen genügenden Versicherungsschutz verschaffen, wenn sich in diesem Punkte nicht eine dem Gesetz allerdings widersprechende Duldung der polizeilichen Aufsichtsbehörden, welche die Versicherung zum spätern Werte geschehen läßt, infolge des thatsächlichen Bedürfnisses dazu gebildet hätte.

Wenn es hiernach als nachgewiesen gelten kann, daß die Überversicherung in krimineller Hinsicht unter der Voraussetzung, daß das richtige Entschädigungsprinzip im Schadenfalle zur Anwendung gelangt und gesetzlich festgestellt wird, ungefährlich ist, und daß deren gesetzliche Bestrafung nicht nur überflüssig ist, sondern in mancher Beziehung sogar schädlich wirkt, so wird auch das Mittel, das nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung dazu dienen soll, Überversicherungen vorzubeugen, beseitigt werden müssen, und zwar um so mehr, als es sich für seinen Zweck als ungenügend und wirkungslos erwiesen hat. Dieses Mittel ist die sogenannte Präventivkontrolle und besteht darin, daß jedes Versicherungsobjekt vor dem Abschluß des Versicherungsvertrags von der Ortspolizeibehörde darauf hin geprüft werden soll, ob sein Wert zur Versicherung nicht zu hoch angesetzt ist, und daß jede Versicherung insolgedessen erst nach polizeilicher Erlaubnis in Kraft treten darf. Zur wirklichen Durchführung einer solchen Kontrolle fehlen nun der Polizeibehörde durchaus die Mittel und Kräfte. Eine wirkliche Prüfung, ob in jedem Falle eine Überversicherung vorliegt oder nicht, würde überall eine genaue Aufnahme

und Schätzung des Versicherungsobjekts, die ohne Hilfe von Sachverständigen in der Regel nicht zu bewerkstelligen ist, erfordern, und zwar nicht nur zur Zeit der Versicherung, sondern auch, wenigstens bei längerer Versicherungsdauer, zu wiederholten Malen im Laufe der Versicherungsperiode. Die Ausübung der Kontrolle in dieser einzig wirksamen Form ist aber geradezu ein Ding der Unmöglichkeit. Der Aufwand von Arbeit und Kosten für die Hunderttausende jährlicher Versicherungsabschlüsse würde unermesslich sein, und eine gewaltige Verteuerung der Feuerversicherung würde die Folge davon sein. Die Behörde beschränkt sich denn auch darauf, ihre untern Polizeivorgane zu befragen, ob ein Bedenken gegen die Höhe der Versicherung obwalte, und erteilt, wenn, wie in der ungeheuern Mehrzahl der Versicherungsfälle ein solches Bedenken wegen der völligen Unkenntnis der in Betracht kommenden Verhältnisse nicht erhoben werden kann, ihre Genehmigung. Von der großen Zahl der Versicherungsanträge wird daher nur ein außerordentlich geringer Bruchteil beanstandet. Von diesen stellt sich bei näherer Untersuchung wieder ein Teil als auf Unkenntnis oder Unerfahrenheit des betreffenden Beamten, ein anderer Teil als auf bloßer Unwissenheit und Gutgläubigkeit des Antragstellers beruhend heraus, und nur in überaus seltenen Fällen ist wirklich eine strafbare Überversicherung nachzuweisen. Die Sache läuft also im Grunde auf eine zwecklose Form hinaus, deren gesetzlich vorgeschriebene Erfüllung für die Gesamtheit der Versicherungsabschlüsse ein ungeheures Schreibwerk, Erschwerungen und Ausgaben ohne praktischen Nutzen für das öffentliche Wohl nach sich zieht und vielfach sogar unmittelbar schadet, indem sie den Abschluß der Versicherungen zum Nachteil der Versicherungsuchenden häufig nicht unerheblich verzögert.

Steht es sonach fest, daß die bisherige Gesetzgebung gegen die Gefahren der böswilligen spekulativen Überversicherung mit unrichtigen Mitteln ankämpft, so sollen doch diese Gefahren, bestehend in dem Anreiz zur verbrecherischen Brandstiftung und in der betrügerischen Ausnutzung eines Brandfalles zu ungesetzlichen Vermögensvorteilen keineswegs geleugnet werden. Die Mittel zur Verhütung dieser Gefahren müssen aber logischerweise einzig darauf gerichtet sein, die Ausführung der mit einer Überversicherung etwa verbundenen verbrecherischen Absicht unmöglich zu machen und diese Unmöglichkeit durch nachdrückliche und in das Wesen der Sache eindringende Handhabung der entsprechenden Gesetzesvorschriften zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen. Der eine Teil dieser Aufgabe, soweit sie rein kriminalistischer Natur ist und sich darauf bezieht, die Untersuchungen über die Entstehung der Brandfälle erfolgreicher zu gestalten, als es bisher leider der Fall gewesen ist, soll hier, weil er in die Kompetenz der Justizverwaltungen der Einzelstaaten fällt, nicht weiter erörtert werden; es sei nur gestattet, auf die Vorschläge eines Untersuchungsrichters, des Herrn Dr. Medem in Greifswald, aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß es vielleicht zweckmäßig wäre, den Versicherungs-

anstalten die gesetzliche Verpflichtung aufzulegen, ein auf die Entstehung jedes Brandes, für den sie Entschädigung zu leisten haben, bezügliches Frage-schema durch ihre Organe ausfüllen zu lassen und der betreffenden Ortspolizeibehörde einzureichen. Der andre Teil jener Aufgabe würde in einer vom Staate möglichst streng zu handhabenden Aufsicht darüber bestehen müssen, daß im Schaden-falle nie mehr als der wirkliche Verlust, gleichviel wie hoch die Versicherungs-summe auch sei, entschädigt werde. Dieser Grundsatz ist zwar in den Versicherungs-gesetzen aller deutschen Staaten ausgesprochen, seine Durchfüh-rung ist bisher aber fast nirgends scharf überwacht worden. Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder darf zwar bisher schon nur nach vorher erteilter polizeilicher Genehmigung erfolgen, doch ist die Polizeibehörde in den meisten Fällen gar nicht in der Lage, die Angemessenheit der Brandentschädigungen zu prüfen, weil ihr, abgesehen von den Fällen, wo wegen vorliegenden Ver-dachts der Brandstiftung, eines Betrugs oder Betrugsversuchs eine Unter-suchung durch den Staatsanwalt stattfindet, alles und jedes Material dazu abgeht. Zur Lieferung dieses Materials, das in einer Abschrift der dem Schaden-erfasse zu Grunde liegenden Versicherungsdokumente (Police, Katasterauszug, etwaige Nachträge, Taxen und Wertspezifikationen des Versicherungsobjekts), ferner der Versicherungsbedingungen und der Entschädigungsberechnung zu be- stehen haben würde, müßten daher die Versicherungsanstalten für jeden Schaden-fall gesetzlich verpflichtet werden. Die Polizeibehörde hätte daraufhin in jedem Falle nach ihrer Kenntnis der in Betracht kommenden besondern Verhältnisse zu prüfen, ob die entschädigten Gegenstände vorhanden gewesen und ob die dafür berechneten Preise nicht zu hoch seien. Ergeben sich bei dieser Prüfung, zu welcher die Hinzuziehung von Sachverständigen der Polizeibehörde vor- behalten bleiben müßte, Anstände, so müßte die Behörde das Recht haben, eine nochmalige Ordnung des Schadenfalles durch die Versicherungsanstalt zu verfügen. Gegen derartige Verfügungen würde den Betroffenen das Beschwerde-recht bei den vorgesetzten höhern Verwaltungsbehörden, sowie die verwaltungs-gerichtliche Klage offen stehen. Um jede Schädigung berechtigter Interessen bei dieser Einrichtung zu vermeiden, würde die polizeiliche Prüfung über die An-gemessenheit der Brandentschädigungen natürlich mit möglichster Beschleunigung erfolgen müssen, und es würde ähnlich wie schon bei der bisherigen Gesetz-gebung eine bestimmte Frist festzusetzen sein, innerhalb deren etwaige Anstände der Behörde der betreffenden Anstalt bekannt zu machen wären. Diese Frist könnte wie bisher auf 8—10 Tage bemessen werden. Auch würde es zweck-mäßig sein, zu bestimmen, daß für den Teil der Brandentschädigung, der zu Beanstandungen keinen Anlaß bietet, innerhalb der erwähnten Frist die Aus-zahlungsgenehmigung erteilt werden muß. Für den Fall, daß der betreffende Brandfall Gegenstand einer staatsanwalt-schaftlichen oder gerichtlichen Untersuchung ist, würde natürlich das Veto der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts wie bisher

ein zwingender Grund sein, die Zahlung der Entschädigung zu untersagen. Die Frage, in wie weit die Ortspolizeibehörden für die Erteilung der Genehmigung zur Auszahlung von Brandentschädigungen etwa an die Zustimmung der vorgesetzten obern Verwaltungsbehörden zu binden wären, was für größere und verwickeltere Brandschäden wegen der schwierigeren Beurteilung der häufig damit verbundenen technisch rechtlichen und sonstigen der allgemeinen Kenntnis weniger zugänglichen Verhältnisse vielleicht zweckmäßig erscheint, würde der Ordnung durch die bezüglichen Dienstinstruktionen oder Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vorbehalten bleiben können. Für solche selteneren Fälle dürfte im Gesetz nur die Berechtigung der untern Polizeibehörden vorzusehen sein, die Zahlung der Brandentschädigung vorläufig zu untersagen, und für die Prüfung durch die obere Verwaltungsbehörde eine Verlängerung der Frist, innerhalb deren die Zahlung der Entschädigung beanstandet werden kann, um 10 bis 14 Tage festzusetzen.

Bei dem Zwecke der ganzen Einrichtung ist es selbstverständlich, daß Verbote gegen die Zahlung der ganzen oder eines Teiles der Entschädigung nur zu dem Zwecke zulässig sind, um einen ungesetzlichen Gewinn des Beschädigten aus dem Brande zu verhindern. Aus der Vermutung oder dem Nachweis einer zu gering bemessenen Entschädigung würde also, da hierbei kein öffentliches Interesse, sondern nur eine privatrechtliche Forderung in Frage kommt, ein Einspruchsrecht gegen die Auszahlung der Entschädigung nicht abzuleiten sein. Immerhin könnte aber die Einrichtung gleichzeitig für den Staat ein Mittel bilden, zu prüfen, ob auch die Versicherungsanstalten ihren Entschädigungsverpflichtungen in vollem Umfange gerecht werden, dadurch daß die Verwaltungsbehörden verpflichtet würden, Wahrnehmungen über falsches Verfahren der Versicherungsgesellschaften und ihrer Organe durch Vermittelung ihrer Staatsregierungen zur Kenntnis der Reichs-Zentralstelle für das Feuerversicherungswesen, die zweckmäßig wohl zu einer Abteilung des Reichsversicherungsamtes zu machen wäre, zu bringen. Dieser Zentralstelle würde, wie sie überhaupt als oberstes Überwachungsorgan des Reiches für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten gemäß den reichsgesetzlich dafür festzustellenden Vorschriften und Bestimmungen gedacht ist, das Recht und die Pflicht beizulegen sein, nicht nur die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die Vorstände und Organe der Versicherungsanstalten wegen ungesetzlicher Handlungsweise auf dem Gebiete der Entschädigungsleistung zu beantragen, sondern auch aus solchem Anlaß ebenso wie wegen sonstiger Verstöße gegen das Gesetz eine Untersuchung über den Geschäftsstand und die Geschäftsführung des betreffenden Versicherungsunternehmens, nötigenfalls unter Hinzuziehung sachverständigen Beirats zu eröffnen und unter Umständen das Verbot des weitem Geschäftsbetriebes gegen die Anstalt auszusprechen, wogegen der letzteren die Beschwerde an den Bundesrat offen zu halten wäre.

Hiermit ist aber die gesetzgeberische Aufgabe des Reiches im Punkte der Überversicherungen gegen Feuergefährdung noch keineswegs abgeschlossen. Eine schädliche Seite der Überversicherungen, die von den bisherigen Partikulargesetzgebungen ganz außer Acht gelassen worden ist, verdient es vielmehr wohl, daß dagegen gesetzliche Vorsorge getroffen werde. Diese liegt auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Jede Überversicherung veranlaßt nämlich den Versicherten zu einer zu hohen Prämienausgabe, die der Versicherungsanstalt, welche im Schadenfalle doch nur den wirklichen Wert des Versicherungsobjekts zum Maßstab ihrer Entschädigung nehmen darf, völlig unverdient zufließt. Überversicherungen müssen daher diejenigen Bevölkerungsschichten, bei denen sie häufiger und in höherem Grade vorkommen — und das sind vorzugsweise die ärmeren wirtschaftlich urteilsloseren Klassen —, schädigen und in ihrer sonstigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Die vorerwähnte gesetzliche Vorsorge dagegen würde in gewissen Vorschriften zu bestehen haben, die dadurch, daß sie den Versicherungsuchenden veranlassen, sich selbst über den Wert des Versicherungsobjekts möglichst klar zu werden, eine sorgfältigere Bemessung des Versicherungswertes zur Zeit der Versicherung herbeizuführen geeignet sind, und den verschiedenen Gattungen von Versicherungsobjekten angepaßt sein müßten. Für Versicherungen von Immobilien würde demzufolge als Grundlage, wie schon bisher üblich, eine Sachverständigentaxe gesetzlich vorzuschreiben, gleichzeitig aber die Zuverlässigkeit dieser Taxe mehr als bisher dadurch zu sichern sein, daß bestimmte Anforderungen an die zur Aufertigung von Gebäudetaxen zuzulassenden Sachverständigen gestellt werden, und daß die Abgabe wissentlich falscher oder infolge nicht gehörig angewandter Sorgfalt unrichtiger Taxen unter Strafe gestellt wird.

Für Mobilienversicherungen ist eine ähnliche Grundlage durch Sachverständigen-Gutachten wegen des häufigen Wechsels und der schnelleren Wertveränderungen der Mobilienobjekte, sowie wegen der Kostspieligkeit des Verfahrens (die bei Immobilien weniger ins Gewicht fällt, weil hier dieselbe Taxe mehreren Zwecken, z. B. Beleihungs- und Besteuerungszwecken dienen kann) von vornherein ausgeschlossen. Einen Ersatz dafür würde aber die gesetzliche Verkündung des Grundsatzes schaffen, daß für Mobilienversicherungen der zur Zeit der Versicherung vorhandene Bestand der Versicherungssubstanz durch ein vom Versicherer zu lieferndes gutes Verzeichnis der Versicherungsgegenstände mit Wertangabe nachzuweisen und dieser Nachweis der Versicherung zu Grunde zu legen sei. Einschränkungen dieses Grundsatzes bei einzelnen Arten von Versicherungen würden zulässig sein, z. B. könnte es gestattet werden, kleine Geräte im ganzen der ungefähren Stückzahl nach mit einer Summe in das Verzeichnis aufzunehmen. Für verschiedene zur Zeit der Versicherung vorhandene Bestände an Waren und Vorräten müßte vorgeschrieben werden, sie gattungsweise nach Menge und Wert anzugeben. Mit einem Worte,

jede Mobilienversicherung müßte von einer vorherigen Inventaraufnahme unter Verantwortlichkeit des Versicherungsuchenden abhängig gemacht und darauf begründet werden. Dieses Prinzip folgt eigentlich naturgemäß aus dem Grundsätze, daß jeder Versicherer im Schadensfalle befähigt sein soll, den glaubhaften Nachweis der Versicherungssubstanz zur Zeit eines Brandes zu bringen, und würde ganz von selbst dahin führen, daß der Versicherer auf eine Versicherung über den wirklichen ihm auf diese Weise zum Bewußtsein gekommenen Wert seines Eigentums hinaus als unnütze Kosten verursachend verzichtet. Immerhin würde es jedoch gestattet werden müssen, außerdem eine beliebige Summe für voraussichtliche oder mögliche neue Anschaffungen und Werterhöhungen, die im Laufe der Versicherungsperiode eintreten können, zu versichern, um dem Versicherer die Möglichkeit zu gewähren, sich für alle Möglichkeiten zu sichern. Eine solche Versicherung über den Zeitwert der Versicherungsgegenstände hinaus würde indeß mit besonderm Betrage als solche anzugeben sein und dürfte den Versicherten im Schadensfalle natürlich nicht von der Verpflichtung des Nachweises seines wirklich erlittenen Schadens entbinden. Eine Ausnahme in diesem System würde nur für kaufmännische Warenversicherungen zu machen sein. Bei diesen müßte, um den Handelsinteressen gerecht zu werden, gestattet sein, den höchstmöglichen Wert, den die Versicherungssubstanz während der Dauer der Versicherung erreichen kann, von vornherein zu versichern, jedoch nur unter der Bedingung, daß der jederzeitige Bestand und Wert durch eine ordnungsmäßige Buchführung nachgewiesen werden kann, wie dies heute schon als Ausnahme von der Präventivkontrolle gestattet ist.

Schließlich sei bemerkt, daß alle hier in Vorschlag gebrachten gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze in gleicher Weise auf alle Arten von Feuerversicherungsunternehmungen ohne Ausschluß der öffentlichen Anstalten Anwendung finden müßten. Letzteren würde dies mit Rücksicht auf ihre heutige bevorzugte Stellung zwar augenblicklich wahrscheinlich unbequem sein; sie würden aber dadurch gezwungen werden, ihre Einrichtungen zu vervollkommen und so ihrer Aufgabe, den Erwerbsgesellschaften ebenbürtiger zu werden und ein Gegengewicht gegen sie zu bilden, zum Segen des gesamten Nationalwohlstandes erst völlig gerecht werden.

